



Treffpunkt Uni „Einblicke ins Jura-Studium“

I. Was ist Recht überhaupt?

-

Versuch einer Annäherung

Daniel Höfer, Ass. jur.
Studienfachberater der Juristischen Fakultät



I. Was ist Recht überhaupt?

2. Für unsere Zwecke: Recht bezeichnet zunächst einmal ***Verhaltensregeln***

- a) Ohne Verhaltensregeln (Normen) kann eine Gesellschaft nicht bestehen
- b) Neben (und oftmals vor) rechtlichen Normen existieren aber auch gesellschaftliche, moralische, religiöse, weltanschauliche, soziale (u.s.w.) Verhaltensregeln



I. Was ist Recht überhaupt?

- c) Die Besonderheit des Rechts ist sein Bezug zum Staat
 - (1) Stark vereinfacht: Recht wird (wenn u.U. auch mittelbar) durch den Staat geschaffen oder von diesem anerkannt oder leitet sich aus vom Staat geschaffenen oder anerkannten Regeln in bestimmter Weise ab (str.)
 - (2) Der Staat setzt Recht grundsätzlich durch, andere Normen grundsätzlich nicht



I. Was ist Recht überhaupt?

d) Das Recht erfüllt durch die Verbindlichkeit, die es so erlangt, verschiedene Funktionen, insbesondere:

- (1) Es grenzt die Freiheitssphären der Einzelnen verbindlich ab und regelt das Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft; es gewährt Freiheit und Sicherheit, auch indem es Freiheit beschneidet
- (2) Es sichert den gesellschaftlichen Frieden durch staatlich gewährten Rechtsschutz (i.V.m. dem staatl. Gewaltmonopol)
- (3) Recht und Gerechtigkeit? (Rechtspositivismus vs. Naturrechtslehre)



I. Was ist Recht überhaupt?

e) Alleine die vorgenannten Funktionen des Rechts zeigen aber schon, dass Recht sich nicht in Verhaltensregelungen erschöpfen kann:

- (1) Auch Regelungen über die Entstehung, Aufhebung oder Änderung von Rechtsnormen sind Recht (Entstehung von Gesetzen, Erlass von RVOs, Regelungen über den Abschluss von Verträgen, Widerrufsrechte usw.)
- (2) Auch Regelungen hinsichtlich der Feststellung und Durchsetzung von Verhaltensregelungen sind (Verfahrens-)Recht



I. Was ist Recht überhaupt?

3. Objektives Recht und subjektives Recht

- a) Als **objektives** Recht wird die Gesamtheit aller Rechtsnormen, der Normen der Verfassung (GG), des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des Strafgesetzbuchs (StGB) usw. usf. bezeichnet
- b) Aus dem objektiven Recht folgen dann konkrete **subjektive** Rechte (und Pflichten und sonstige konkrete Rechtspositionen) der einzelnen Rechtssubjekte



I. Was ist Recht überhaupt?

- c) § 823 I BGB, eine Regelung des **objektiven** Rechts, lautet etwa:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- d) Der **erste Halbsatz** dieser Vorschrift besagt nichts anderes, als dass die genannten Rechtsgüter und Rechte Anderer nicht schuldhaft verletzt werden dürfen, da sonst Schadensersatz geschuldet ist; statuiert also ein/e **allgemeine/s** Verhaltensanordnung/Verhaltensverbot



I. Was ist Recht überhaupt?

c) Wenn nun:

A dem B auf einer Party aus Unachtsamkeit ein Glas Rotwein über das weiße Hemd schüttet, dann ist zu prüfen, ob die im **1. Halbsatz** des § 823 I BGB (sog. Tatbestandsseite der Norm) genannten Voraussetzungen (die sog. Tatbestandsmerkmale) im vorliegenden Fall erfüllt sind, mithin ob A schuldhaft und widerrechtlich gegen die Verhaltensregel verstoßen hat.

e) Ist dies der Fall:

Dann tritt zu Gunsten des B, den das (allg.) Schädigungsverbot schützen soll, die im **2. Halbsatz** des § 823 I BGB benannte Rechtsfolge ein: A ist B verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen, was umgekehrt nichts anderes bedeutet, als dass B von A den entstandenen Schaden ersetzt verlangen kann und diesbezüglich im Zweifel die Gerichte bemühen darf.



I. Was ist Recht überhaupt?

- f) Infolge der Verbotsübertretung entsteht damit im Verhältnis zwischen A und B eine konkrete und individuelle Verhaltensregel, diese berechtigt B und verpflichtet A; B hat ein **subjektives** Recht und A eine **subjektive** Pflicht

Weitere **subjektive** Rechte sind bspw.:

- (1) Eigentum, Hypotheken, Patente, Marken-, Kündigungs- oder Optionsrechte (u.s.w.) als weitere subj. Privatrechte
- (2) Freiheitsrechte als konkrete Rechte gegenüber dem Staat, die sich aus den Grundrechtsgarantien des GG ergeben
- (3) Sonstige subjektive Rechte im Öffentlichen Recht



I. Was ist Recht überhaupt?

4. **Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht**

- **Privatrecht**
- **Öffentliches Recht**
- **Strafrecht**

5. **Weitere Unterteilungen (nicht abschließend):**

- Materielles Recht (GG, BauGB, LHG, BGB, HGB, StGB, ...) und formelles (Verfahrens-)Recht (BVerfGG, VwVfG, ZPO, StPO, VwGO, GVG, ...)
- Nationales, internationales und supranationales Recht